

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 8/2007

Datum: 18.06.2007

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
38	Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	35
39	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	36
40	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG –	36
41	Kreis Coesfeld	Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 13.06.2007	36
42	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	45

38/07 Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH

Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH, Dülmener Str. 80, 48653 Coesfeld

Die Gesellschafterversammlung der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH hat am 13. Juni 2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 15.338,00 € jeweils zu 50 % an die Gesellschafter Kreis Coesfeld und Stadtwerke Coesfeld GmbH auszuschenken.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lage-

berichtes 2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, hat am 02. März 2007 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2006 können in der Zeit vom 06.08. – 13.08.2007 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 232, der Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juni 2007

Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH
Die Geschäftsführung

Hans-Werner Hadick Dr. Johannes Gerhard Foppe

39/07 Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.06.2007, Aktenzeichen 5660 I 6999, ist zuzustellen an Herrn Joachim Iltzsche, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Nünningweg 47.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 06.06.2007 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 51-Jugendamt
Frau Bußmann

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 06.06.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 51-Jugendamt
Im Auftrage
gez. Bußmann

40/07 Kreis Coesfeld**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.05 in der zzt. gültigen Fassung.**

Die Firma Hagemeister GmbH & Co. KG. in Nottuln beantragt die Verrohrung des Wasserlaufes 113 auf einer Länge von ca. 200 m. Für die geplante Maßnahme ist eine Genehmigung gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG – erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG durchgeführt.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 04.07.07
Der Landrat
Im Auftrag

Mollenhauer

41/07 – Kreis Coesfeld**Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 13.06.2007**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), und des § 19 a des Straßen und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 13.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Änderung der allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 25.10.2005**

Die Abteilungsbezeichnungen werden in der allgemeinen Gebührensatzung entsprechend dem gültigen Organigramm vom 01.05.2007 geändert.

§ 2**Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der IX. Änderungssatzung vom 25.10.2005 erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 3**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.06.2007

gez. Püning
Landrat

Anlage zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 17. März 1994 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 13.06.2007

Gebührentarif zur allgemeinen Gebührensatzung

Alle Ämter / Abteilungen	Gebühr in EUR
1 Abschriften und Auszüge	
a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	1,50
Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung;	
für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-)Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
des höheren Dienstes	38,10
des gehobenen Dienstes	27,05
des mittleren Dienstes	19,85
Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03
Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Druckes wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50
c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15
bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25
d) Reprographische Dienstleistungen	
Kopie / Ausdruck schwarz-weiß je Seite	
auf Papier oder Transparent	
bis DIN A 3	2,50
bis DIN A 1	3,50
bis DIN A 0	6,50
auf Kontrastpapier, Folie	
bis DIN A 2	5,50
DIN A 2 - DIN A 0	12,50

Kopie / Ausdruck farbig je Seite	
auf Normalpapier	
bis DIN A 3	3,50
bis DIN A 1	7,50
bis DIN A 0	12,50
auf Fotopapier, Folie	
bis DIN A 3	6,50
bis DIN A 1	10,50
bis DIN A 0	15,00

Formate größer DIN A 0

Grundpreis Format DIN A 0
zzgl. anteilig EURO/m²
auf der Basis DIN A 0

Sämtliche Preise ohne Zuschnitt und Falten.

Scannen

 großformatiger monochromer und farbiger
 Vorlagen (bis zu 400 dpi)

nach Zeitaufwand
gem. Tarifstelle 2

 in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1 d
 je Vorlage zzgl.

5,00

Sonstige reprographische Dienstleistungen

nach Zeitaufwand
gem. Tarifstelle 2
zzgl. Verbrauchs-materialien

Jeweils zzgl. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung
Soweit Abschriften, Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen
sind, wird außerdem eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.

- 2.1 Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken,
Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif
nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem
Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde

 eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)

 des höheren Dienstes

38,10

 des gehobenen Dienstes

27,05

 des mittleren Dienstes

19,85

- 2.2 Für die Übersendung von Akten aus dem Bereich der Angelegenheiten
der Selbstverwaltung beträgt die Gebühr

 in Fällen mit geringem Personalaufwand
 (Übersendung einer Akte mit geringem Umfang
 einschließlich Nummerierung mit einem Zeitaufwand von
 unter 15 Minuten)

15,00

 in Fällen mit erheblichem Personalaufwand
 (z.B. für die Anfertigung von Kopien oder die Nummerierung
 umfangreicher Akten mit einem Zeitaufwand von über
 15 Minuten)
 je nach Aufwand

20,00 bis 100,00

Für die Bereiche der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wird auf
die VerwGebO NRW verwiesen.

3	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen Zeichnungen, Plänen je Seite/Dokument	2,50
	Für die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen wird eine Gebühr nicht erhoben.	
4	a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 1,00
	b) Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,30 0,20
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Be- teiligten vorgenommene Handlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	
	eines Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	38,10
	des gehobenen Dienstes	27,05
	des mittleren Dienstes	19,85
6	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50

10 - Organisation, Controlling, Zentraler Service**Gebühr in EUR**

- 7 entfallen
neu bei Abt. 41 unter Ziffer 24

14 - Rechnungsprüfung**Gebühr in EUR**

- 8 entfallen

20 - Finanzen**Gebühr in EUR**

- 9 Ausfertigung/Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und son-
stigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangseinräumungen,
Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch) 10,00
- 10 Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden
oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/jahre 8,75
- 11 entfallen

01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung**Gebühr in EUR**

- 12 entfallen

62.1-2 - Vermessungen/Liegenschaftskataster		Gebühr in EUR
13	Vermessungs- und Katasterwesen	
	a) Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
	b) Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Stundensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- u. Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen zu erheben.	
	c) Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
40 - Schule und Bildung		Gebühr in EUR
14	a) Erstellung von Zeugnisweitschriften	5,00
	b) Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50
66 - Straßenbau und -unterhaltung		Gebühr in EUR
15	Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte	
	Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
16	Sondernutzungen an Kreisstraßen	
16.1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
	a) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
	b) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei
	c) von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 bis 500

16.2 Kreuzungen

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich | 100,00 |
| jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich | 200,00 |
| b) Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsbereiches | gebührenfrei |
| c) Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes | gebührenfrei |
| ca) höhengleich je nach Art und Intensität der Nutzung auf Dauer jährlich | 50,00 |
| vorübergehend monatlich | bis 250
25,00
bis 50 |
| cb) höhenfrei auf Dauer jährlich | 50,00 |
| vorübergehend monatlich | 25,00 |
| d) Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl. auf Dauer jährlich | 50,00 |
| vorübergehend monatlich | 25,00 |
| e) Über- und Unterführungen privater Wege | 50,00 |

16.3 Längsverlegungen

- | | |
|---|--------------|
| a) Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentl. Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangene m | 0,50 |
| jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene m nicht mehr als insgesamt | 1,00 |
| b) Gleise je angefangene m | 0,50 |
| c) Obusleitungen, einschl. der Masten | gebührenfrei |
| d) Auslagen der Straßenbeleuchtung | gebührenfrei |

16.4 Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird

- | | |
|--|--------------|
| a) Schilder (einschl. Pfosten) | |
| aa) allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste | gebührenfrei |
| ab) allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, | |

	Campingplätze	gebührenfrei
ac)	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbl. Werbeschilder und Transparente) auf Dauer jährlich vorübergehend	10,00 gebührenfrei
ad)	gewerbliche Werbeschilder und Transparente auf Dauer jährlich vorübergehend je Woche	50,00 5,00
b)	Wartehallen	gebührenfrei
c)	Milchbänke	gebührenfrei
d)	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen, jährlich	25,00
e)	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monaten für jeden weiteren Monat	12,50 7,50
17	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrs- beschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung je Tag	125,00
18	Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW	
	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßen- baubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreis- straßen, z. B. gem. § 25 Abs. 4 StrWG NW	20,00 bis 250
	und zwar bei baulichen Anlagen für je angefangene 500 EURO Rohbausumme mindestens jedoch	0,50 20,00
19	Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz NW Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	

70 - Umwelt**Gebühr in EUR**

20	Umwelt	
	a) entfallen	
	b) Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltausschüsse werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.	
	Für jede angefangene Arbeitsstunde wird berechnet: für einen Bediensteten (Beamter/Angestellter)	
	des höheren Dienstes	76,20
	des gehobenen Dienstes	54,10
	des mittleren Dienstes	39,70
21	entfallen	

53 - Untere Gesundheitsbehörde		Gebühr in EUR
22	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse u. Gutachten	
22.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	15,00
22.2	Zeugnisse, Gutachten	
	a) Personenbeförderungsschein	30,00
	b) Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung, Formgutachten (Einstellung, Einbürgerung, Pensionierung, Diensttauglichkeit u.ä.)	50,00 bis 100
	c) wie 22.2. b), jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	150,00
	d) Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	200,00
22.3	entfallen	
22.4	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz	20,00
22.5	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW	30,00
22.6	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	10,00
22.7	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 22.1 und 22.2 zu erheben.)	
	a) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz für Sonderleistung n.d. GOÄ
	b) Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
	c) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	1 facher Satz
22.8	Zweitschriften von Gesundheitszeugnissen	5,00

50.1 – Sozialhilfe		Gebühr in EUR
23	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes	
23.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen werden	50 bis 750
23.2	Amtshandlungen nach Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
23.2.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00
23.2.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NW	i.H. der angefallenen Kosten
41 - Kultur		Gebühr in EUR
24	Archivwesen Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist, je Stunde	54,10
51 - Jugendamt		Gebühr in EUR
25	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 BtBG Nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz - BtBG) vom 12.09.1990, zuletzt geändert durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.04.2005 ist nach § 6 Abs. 2 BtBG die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Gem. § 6 Abs. 5 BtBG wird für jede Beglaubigung nach § 6 Abs. 2 BtBG eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.	10,00

42/07 Sparkasse Westmünsterland**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335363313 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.04.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335204335 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335923231 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300017506 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 335321360 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 309072296 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336035225 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351316476 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 301041810 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.09.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335812822 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.09.2007 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.06.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
